

## Häufig gestellte Fragen zum Persönlichen Budget (PB)

Ansprechpartner: Freie Wohlfahrtspflege, Anbieter des ambulant betreuten Wohnens, Einrichtungen der Behindertenhilfe, sonstige Soziale Dienste, Beratungsstellen, Servicestellen, Selbsthilfegruppen ...

### 1. Was ist eigentlich das PB?

Im PB erhält der behinderte Mensch die ihm zustehenden Leistungen zur Deckung seines behinderungsbedingten Bedarfs direkt, d. h. als Geldbetrag mit dem er die notwendigen Unterstützungs- und Betreuungsleistungen von Fachdiensten, Einrichtungen, Privatpersonen oder sonstigen Leistungserbringern selbst verhandeln und einkaufen kann.

Das PB ist aber kein Universalatbestand, der zusätzlich zu den bisher gewährten Leistungen, unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes, weitere Leistungsansprüche schaffen möchte. Es kann daher nur für Leistungen erbracht werden, auf die der behinderte Mensch auch ohne Budget einen Anspruch hat. Werden die Voraussetzungen für die Gewährung einer Sachleistung nicht erfüllt, besteht auch kein Anspruch auf ein PB. Die Höhe der Leistungen im PB orientiert sich an der Höhe der entsprechenden Sachleistung.

### 2. Was ist der Unterschied zwischen einem persönlichen Budget und einer reinen Geldleistung (nach § 10 SGB XII)?

Grundsätzlich kennt die Sozialhilfe die Hilfeformen Dienstleistung, Sachleistung und Geldleistung. Die Entscheidung, eine Hilfe als Geldleistung zu gewähren, trifft die zuständige Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen. Es handelt sich um einen einseitigen Verwaltungsakt, ohne inhaltliche Mitgestaltung der Leistungsberechtigten. In der Praxis wird diese Hilfeform für einmalige oder kurzfristige Sozialhilfebedarfe ausgewählt.

Das Persönliche Budget unterscheidet sich im Wesentlichen von einer reinen Geldleistung dadurch, dass es überwiegend regelmäßig wiederkehrende Bedarfe abdeckt, die der Leistungsempfänger gestalten kann. Das Persönliche Budget ist antragsabhängig. Beim PB wird kein Verwaltungsakt erlassen, sondern eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um eine zweiseitige Vereinbarung, über deren Inhalt Einigung erzielt werden muss.

Häufig wird das PB zum Anlass genommen, um einen speziellen einmaligen Bedarf, wie beispielsweise einen Kursus, zu finanzieren. Diese Bedarfe kann der Sozialhilfeträger auch außerhalb eines Persönlichen Budgets als Geldleistung erbringen. Für die Gewährung einer Hilfe als Geldleistung ist der Abschluss einer Zielvereinbarung (inkl. der Vorgaben über Förderziele, Qualitätssicherung und Verwendungsnachweis) nicht erforderlich. Gerade im Bereich der einmaligen Anschaffungen oder im Falle von Kursgebühren, insbesondere wenn der Preis für die Leistung feststeht und nicht verhandelt werden kann, bietet sich die Geldleistung als einfachere Alternative an.

### 3. Warum wird ein Anteil in Höhe von 10 % für die Qualitätssicherung durch Fachdienste oder vergleichbar geeignete Fachkräfte verlangt?

Nach den rechtlichen Vorgaben (§ 4 Abs. 1 Budgetverordnung – BudgetV) sind die Leistungsträger verpflichtet, in die Zielvereinbarung u. a. Regelungen über die Qualitätssicherung aufzunehmen. Bei der Qualitätssicherung geht es vorrangig nicht um Bedarfsdeckung, sondern es soll sichergestellt werden, dass aus dem Budget der individuelle behinderungsbedingte Bedarf so gedeckt wird, dass die Ziele der (Eingliederungs-)Hilfe, nämlich die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, erreicht werden können.

Die Kontrolle der Qualität der konkreten Maßnahmen und Unterstützungsleistungen zur Erreichung der Ziele kann im Regelfall objektiv nur über einen professionellen Dienst oder über eine vergleichbar geeignete Fachkraft erfolgen.

4. Welche Anforderungen werden im Rahmen der Qualitätssicherung an die Fachdienste, an vergleichbar geeignete Fachkräfte und an den Qualitätsstandard gestellt?

Grundsätzlich kann jeder Anbieter/Fachdienst, der über eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII verfügt, diese Leistung sicherstellen. Die einzelnen Kriterien ergeben sich aus den Inhalten dieser Vereinbarungen.

Vergleichbar geeignete Fachkräfte sind Personen, deren berufliche Qualifikation vergleichbar der von Beschäftigten bei anerkannten Diensten ist (beispielsweise Ärzte, Psychologen, Sonderpädagogen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen) und die über ausreichende Berufserfahrung im Umgang mit behinderten Menschen verfügen.

5. Wie ist die Qualitätssicherung bei einem trägerübergreifenden Budget geregelt?

Die am PB beteiligten Leistungsträger („Beteiligte“) geben dem beauftragten Leistungsträger („Beauftragter“) vor, welche Anforderungen für ihr Teilbudget zur Qualitätssicherung gestellt werden. Der Beauftragte ist an die Angaben der Beteiligten gebunden und muss diese zum Inhalt der Zielvereinbarung machen.

6. Erhält der Budgetnehmer einen gesonderten Geldbetrag zur Qualitätssicherung?

Nein, ein zusätzlicher Geldbetrag wird nicht an den Budgetnehmer ausgezahlt, die Kosten für die Qualitätssicherung sind im Gesamtbudget enthalten. Bei der vom LWL für den Regelfall vorgesehenen Lösung ergibt sich die Qualitätssicherung vielmehr als „Nebenprodukt“, weil sie Bestandteil einer den fachlichen Anforderungen Genüge tragenden Leistungserbringung durch den Fachdienst oder die Einrichtung ist.

7. Wer übernimmt die Beratung behinderter Menschen zur Antragstellung (**nicht:** Budgetassistenz)?

Benötigt ein behinderter Mensch zur Antragstellung Beratung (auf die auch ohne die Inanspruchnahme eines PB ein Anspruch besteht und die deshalb von der Budgetassistenz zu unterscheiden ist), stehen ihm die kostenlosen Beratungen der gemeinsamen Servicestellen, der Selbsthilfegruppen, der örtlichen Sozialhilfeträger, der Fachdienste und Einrichtungen zur Verfügung. Sofern eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist, kann auch diese beratend und unterstützend tätig werden (Budgetassistenz siehe Ziffer 8).

#### 8. Wer übernimmt die Kosten einer evtl. erforderlichen Budgetassistenz?

Mit der Budgetassistenz ist nur der zusätzlich entstehende Beratungs- und Unterstützungsbedarf bezeichnet, der ausschließlich durch die Ausführung der Leistungen in Form eines PB entsteht. Er führt also gegenüber den herkömmlichen Formen der Leistungserbringung zu einer Bedarfserhöhung, die aber ausschließlich durch die Wahl der Leistungsausführung und nicht durch die Behinderung verursacht wird. Nur für diese Mehraufwendungen (Budgetassistenz) gilt die einschränkende Bestimmung, dass das Gesamtbudget im Regelfall unter Einbeziehung dieser Aufwendungen nicht über dem Betrag liegen darf, der bei der Sachleistung entstehen würde.

Ist eine rechtliche Betreuung eingerichtet, ist bei den Kosten der Budgetassistenz in der Regel zu berücksichtigen, welche Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Errichtung und Verwaltung eines PB bereits im Betreuungsverhältnis enthalten sind.

#### 9. Wie erfolgt die Bedarfsermittlung?

Sofern der LWL alleiniger Leistungsträger ist, werden die Anträge auf ein PB im Rahmen der Hilfeplankonferenz beraten und entschieden. Diese Beratung umfasst auch die abschließende Bedarfsermittlung und –feststellung. Der Klient hat auch die

Möglichkeit, sich an einen von ihm bereits ausgewählten Fachdienst (oder Einrichtung oder vergleichbar geeignete Fachkraft) zu wenden, und die Antragsunterlagen über diesen Dienst/diese Fachkraft einzureichen. Erforderlich sind die den Service- und Beratungsstellen, Fachdiensten und sonstigen Einrichtungen bekannten Hilfeplanunterlagen. Bereits vor der Hilfeplankonferenz sollten Vorstellungen zur individuellen Bedarfsdeckung vom Budgetnehmer entwickelt werden.

#### 10. Wie gelangt man zu einer Preisfindung für einzelne Leistungen?

Der Preis einzelner Leistungen bestimmt sich nach dem Hilfebedarf. Gegenwärtig werden noch Erkenntnisse zur Bandbreite der Möglichkeiten der beantragten Budgets gesammelt. Aus diesem Grund wird auch darauf verzichtet, einen Katalog mit regional üblichen Vergleichspreisen zu erstellen; regionale Preisstrukturen können aber Anhaltswerte bilden (z. B. bei Haushaltshilfen). Grundsätzlich gilt, dass jedes einzelne Budget Verhandlungssache ist. Der behinderte Mensch sollte bereits mit Vorstellungen, wer ihn zu welchem Preis betreuen soll, zur endgültigen Bedarfsermittlung und –feststellung in die Hilfeplankonferenz kommen. Die zuständige Hilfeplanung des LWL entscheidet in diesem Rahmen über die Angemessenheit der Preisvorstellungen. Die Obergrenze bildet jedoch die Höhe der ansonsten zu gewährenden Sachleistung.

#### 11. Was ist die Zielvereinbarung?

Die Zielvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der zwischen dem Budgetnehmer und dem Kostenträger abgeschlossen wird. Sofern eine Einigung zwischen diesen beiden Parteien über den Inhalt der Zielvereinbarung zustande gekommen ist, und auch kein Einkommens- und Vermögenseinsatz in Frage kommt, ersetzt die Zielvereinbarung den Bewilligungsbescheid.

Nach der Budget-Verordnung muss sie mindestens Regelungen zu den individuellen

Förder- und Leistungszielen, zu den Nachweisen über die Deckung des festgestellten Bedarfs und zur Qualitätssicherung enthalten.

Die Zielvereinbarung kann während der abgeschlossenen Laufzeit von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden.

#### 12. Wer trägt das Risiko, wenn ein sofortiger Hilfebeginn notwendig ist?

Wie bisher tragen das Risiko der Vorleistung die Einrichtungen und Fachdienste, allerdings im Verhältnis zum Leistungsberechtigten und nicht zum Kostenträger. Liegt ein Eilfall vor, kann der Bedarf in Abstimmung mit dem Budgetnehmer aber auch als Sachleistung gewährt werden. Das PB setzt dann später ein.

#### 13. Welche Leistungen sind budgetfähig?

Budgetfähig sind alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden können. Der weit überwiegende Teil der Teilhabeleistungen, die in die Zuständigkeit des LWL (Wohnhilfen) fallen, ist budgetfähig. Einmalige Bedarfe, wie z. B. eine Hilfsmittelversorgung, sind in der Regel nicht budgetfähig.

#### 14. Wie geht der LWL mit steuer- und versicherungsrechtlichen Fragen und Problemen aufgrund der neuen Rechtsverhältnisse um?

Wird bei einem PB eine Dienstleistung nicht im Rahmen eines Werkvertrages eingekauft (z. B. gelegentliche Hilfeleistungen), sondern tritt der Budgetnehmer als Arbeitgeber auf, ist er für die steuer- und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Beschäftigungsverhältnisses selbst verantwortlich.

So ist er verpflichtet, seine Beschäftigten bei der Krankenkasse bzw. dem Finanzamt,

oder aber, je nach Höhe des Verdienstes, bei der Mini-Job-Zentrale der Knappschaft anzumelden. Vom LWL erfolgt ein Hinweis auf diese Verpflichtung.

#### 15. Wie erfolgt die Dokumentation und Auswertung der PBs in Westfalen-Lippe?

Der LWL hält eine überregionale, Westfalen-Lippe umfassende Datenerhebung und Auswertung für erforderlich. Daher wird der LWL die bewilligten PBs so dokumentieren, dass generelle Auswertungen zur Inanspruchnahme, zu Art und Höhe der Leistungen und zu deren Wirksamkeit möglich sind. Regionale Rückmeldungen sind aber erwünscht und werden vom LWL in seine Auswertungen einbezogen. Über die daraus gewonnenen Erkenntnisse wird er im Erfahrungsaustausch die Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege informieren.

#### 16. Wo findet man Informationsmaterialien über das PB?

Im Internetauftritt des LWL unter der Adresse:

[www.lwl.org/lwl-behindertenhilfe/pers\\_budget](http://www.lwl.org/lwl-behindertenhilfe/pers_budget)

stehen der Flyer des LWL „Wege zum Persönlichen Budget“, das Merkblatt zum PB sowie Teil I und II der Zielvereinbarung zur Verfügung.

Weitere Informationen finden sich unter den folgenden Internetadressen:

[www.budget.bmas.de](http://www.budget.bmas.de)

[www.forsea.de](http://www.forsea.de)

[www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de)

Im Übrigen bietet auch die Freie Wohlfahrtspflege Informationsmaterial an.

#### 17. Gibt es ein PB für die Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben?

Grundsätzlich sind Teilhabeleistungen zur Arbeit budgetfähig. Die LWL-Behindertenhilfe Westfalen erbringt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

nur in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder ihnen vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten. Im Rahmen eines PB ist es nicht möglich, die Kosten einer Maßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen für die Beschaffung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwenden, da Werkstatteleistungen nur Personen erhalten, die den Status „Werkstattbeschäftigter“ oder „Rehabilitand“ haben.

18. In welchem Verhältnis steht der Fachausschuss der Werkstätten zum Hilfeplanverfahren?

Der Fachausschuss ersetzt in den Fällen der Werkstattbeschäftigung das Hilfeplanverfahren, sofern der Antragsteller keine Wohnhilfen erhält oder beantragt. Ansonsten erfolgt die Bedarfsermittlung und Feststellung in der Hilfeplankonferenz.

19. Können einzelne Leistungen der Maßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen auch von Dritten erbracht bzw. eingekauft werden?

Einzelne Leistungsangebote (z. B. Fahrdienst) können aus der Werkstattvergütung herausgerechnet und im Rahmen des PB an den Budgetnehmer ausgezahlt werden. Voraussetzung ist, dass das Ziel der gesamten Maßnahme nicht gefährdet wird, das einzelne Leistungsangebot sinnvoll herausgenommen werden kann und die Werkstatt für behinderte Menschen damit einverstanden ist.

Ansprechpartner für ein solches PB ist nicht der LWL, sondern die jeweilige Werkstatt für behinderte Menschen, da der LWL aufgrund der bestehenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen an die Werkstatt für behinderte Menschen einen täglichen, nicht differenzierten Vergütungssatz zahlt.

20. Ist es möglich, eine regional unzuständige Werkstatt im Rahmen des PB zu besuchen?

Der Besuch einer regional unzuständigen Werkstatt wird grundsätzlich über das Wunsch- und Wahlrecht ermöglicht, ein PB ist hierfür nicht Voraussetzung.

21. Wie erfolgt die Qualitätssicherung in einer Werkstatt für behinderte Menschen?

Die Qualität der Bedarfsdeckung ist durch die bestehenden Vereinbarungen nach § 75 SGB XII gesichert.